

Rezensionen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **27 (1970)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kantonsregierungen missachteten Liegenschaftsrecht

(Von unserem Bundesgerichts-korrespondenten)

Der Kanton Waadt hat im Jahre 1964 ein Landesplanungsgesetz erlassen. Die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes hatte seither bereits einmal die Tragweite dieses modernen Erlasses in einem Punkte abzugrenzen. Der Staatsrat der Waadt hatte nämlich der Lavaux-Gemeinde Riex eine Rebbau-Schutzzone auferlegt, mit der die Gemeinde nicht einverstanden war.

Nach Artikel 53, Absatz 1, jenes Landesplanungsgesetzes kann der Staatsrat tatsächlich Zonenpläne in kantonaler Kompetenz errichten, welche laut Artikel 55 den Vorrang vor kommunalen Plänen erlangen. Absatz 2 der letztgenannten Vorschrift verlangt aber zur Erstellung kantonaler Landwirtschaftszonen die Zustimmung der Gemeinde. Das Bundesgericht war ganz der Ansicht der Gemeinde, dass eine Rebzone eine landwirtschaftliche Zone bedeute und daher nicht gegen den Willen der Gemeinde durchgesetzt werden kann. Der Staatsrat hatte bestritten, dass diese Zone wirklich landwirtschaftlicher Natur sei. Denn das Zonenreglement erlaubt das Bauen, wenn eine Parzelle mindestens 4500 Quadratmeter umfasst.

Rebbauzone über den Kopf der Gemeinde hinweg

Dadurch werde diese Zone eher den Gebieten ohne bestimmten Zweck an-

geglichen, für die es zwingende kantonale Regeln gibt. Der Staatsrat verkannte dabei aber das Zonenreglement. Es lässt nicht beliebiges Bauen zu, wenn die Minimalgrundfläche gesichert ist, sondern bloss Bauten, die dem Rebbau dienen. Damit ist die Ueberbauung eben doch auf rebbäuerliche, also landwirtschaftliche Zwecke beschränkt. Indem der Staatsrat sich über den Willen der Gemeinde hinwegsetzte, verletzte er deren verfassungsmässige, hier vom Gesetz bestätigte Autonomie und, soweit sie Eigentümerin von Rebparzellen ist, auch ihr von der Verfassung gewährleistetetes **Eigentumsrecht**.

St.-Galler Praxis eilt den Rechtsgrundlagen voraus

Das Liegenschaftsrecht verkannte auch der Regierungsrat des Kantons St. Gallen, als er einen Rekurs abwies. Dieser richtete sich gegen eine Ausnahmegewilligung, im Gemeindegebiet von Mels in der Wohn- und Landwirtschaftszone ohne Quartierplan mehr als zweigeschossig zu bauen. Der Regierungsrat bewilligte reglementswidrig Wohnblöcke in der Meinung, es liege ein Bedürfnis nach solcher besserer Bodenausnutzung vor, weshalb für diese Gegend auch neue Vorschriften über die Ausnutzungsziffer in Aussicht genommen würden. Es sei eine Härte, heute noch eine intensivere Ueberbauung zu versagen, um so mehr, als die vorgesehenen Bauabstände entsprechend vergrössert würden und damit nichts Unzumutbares geschehe, obwohl

diese Abstände an der unteren Grenze für höhere Bauten blieben.

Das Bau- und Kanalisationsreglement der Gemeinde Mels erlaubt an dieser Stelle das Höherbauen nur unter bestimmten Voraussetzungen, von denen hier lediglich jene für eine Ausnahmegewilligung wegen unzumutbarer Härte in Frage kam. Diese Bewilligung setzt voraus, dass «keine öffentlichen Belange verletzt werden». Ausgangspunkt sind also nicht letztere, sondern harte Auswirkungen auf die Bauherrschaft. Das reglementsgerechte Bauen müsste diese in den persönlichen Verhältnissen in unzumutbarer Weise treffen.

Der Regierungsrat hatte aber keine solche persönlichen Härten, sondern bloss allgemeine Ueberlegungen zur besseren Bodenausnutzung angeführt. Diese Ueberlegungen wären geeignet, die Ausnahmegewilligungen zur Regel zu machen und die geltende Ordnung in ihr Gegenteil zu verkehren. Dazu konnte das Bundesgericht nicht Hand bieten, mochte auch die geltende Ausnutzungsmöglichkeit überholt erscheinen. Die kurz bevorstehende Revision des Reglements entbindet nicht von der Beachtung der geltenden Bestimmungen, zumal immerhin ungewiss ist, ob und wann neue in Kraft treten und was ihr Inhalt sein wird.

Dr. R. B.

REZENSIONEN

Datensammlung für Orts-, Regional- und Landesplanung. Produktionskollektiv R. Cocea, P. Hövelborn u. a. Städtebauliches Institut der Universität Stuttgart. Direktion Prof. R. Gutbier, Prof. A. Markelin. In Mappe 35 DM.

Datensammlungen sind im Grunde ebenso faszinierend wie Lexika oder (gute) Romane. Die vorliegende soll der Raumplanung dienen und tut es auch zweifellos, nicht nur wegen der Fülle der Einzelangaben, sondern auch ihrer klaren systematischen Gliederung und guten Reproduktion wegen. Sie ist vor allem für das Grund- und Vertiefungsstudium im Fachbereich ORL, als fundiertes Studienmaterial, bestimmt und gliedert sich in die Hauptkapitel Naturfaktoren, Bevölkerung (Struktur und Bewegung), Besiedlung, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan (Versorgungsanlagen), Wirtschaft, Verkehr, die detailliert

untergliedert sind. Ein Stichwortverzeichnis erlaubt, die einzelnen Daten rasch zu erschliessen, und eine reichhaltige Bibliographie, die auch schweizerische Literatur aufführt, geleitet zu den Quellen, was besonders erwünscht ist. Die Verfasser halten sich mit Recht bewusst, dass Richtwerten kritisch gegenüberzustehen ist, sie warnen deshalb vor unreflektierter «Richtwert»-Gläubigkeit. Andererseits vertreten sie durchaus einleuchtend die Notwendigkeit, mit Richtwerten zu arbeiten, für welches Argument ihr eigenes Werk eine erfreuliche und offensichtlich mit gleicherweise gründlicher wie sorgfältiger Mühe geschaffene Grundlage darbietet. Den Schweizer Planern darf es deshalb sowohl methodisch wie praktisch sehr angelegentlich zur Benutzung empfohlen werden, auch wenn die gegebenen Werte naturgemäss da und dort andere sind als in unserem Lande.

Auch die vielen graphischen Darstellungen unterstützen die Zahlen trefflich. Alles in allem also eine sehr positiv wirkende Publikation.

E. M.

Grundlagen der Ortsplanung für Kurorte. Von Raphael Schraner. Zug 1969. Buchdruckerei Kalt-Bucher. 158 Seiten, 9 Abbildungen. Broschiert 14.80 Fr.

Den Ausgangspunkt dieser Arbeit bilden Bevölkerungszunahme und -balung. Letztere fördert das Bedürfnis nach Erholung in der freien Landschaft, die damit Grundlage des Tourismus ist. Ihre Nutzung bedarf der Landschaftser-schliessung, wobei zum besonderen Problem wird, dass der Fremdenverkehr sich auf bestimmte Orte konzentriert, die dadurch Gefahr laufen, zu «verstädtern». Der Begriff Kurort wird

in der Schweiz weiter gefasst als in Deutschland oder Oesterreich. Er schliesst Erholungs-, Ferien-, Sport- und eigentliche Kurzentren ein. Die Kurortplanung soll helfen, unerwünschte Entwicklungen zu verhindern und positive Gestaltungen vorzubereiten. Anhand des Typhusfalles Zermatt wird gezeigt, wie wichtig diese Steuerung ist und dass sie auf jeden einzelnen Ort zugeschnitten werden muss.

Als Basis der Ortsplanung wird eine Orts«idee» gefordert. Dann ist ein Gemeindeinventar mit allen Ortsdetails inkl. Entwicklungsmöglichkeiten zu erstellen. Hieraus lässt sich unter Berücksichtigung von Regional- und Landesplanung der Richtplan erarbeiten. Der Zonenplan ist eine «Karte» der wünschenswerten Aufteilung des Gemeindegebietes nach Nutzungsbereichen. Für ihn wird ein neuartiges Prinzip aufgestellt, das erlaubt, den verschiedenen Ansprüchen der Ansässigen und Gäste besser gerecht zu werden als vorher. Auch die Bauordnung erfährt eine detaillierte Skizzierung. So soll sich z. B. die Ausnützungsziffer in Kurorten zwischen 0,2 und 0,8 bewegen. Ein generelles Hochhausverbot wird unter Hinweis auf bauliche und wirtschaftliche Akzentuierungen abgelehnt. Den Verkehrsproblemen ist weiter Raum gewidmet (Wanderwege, Unterführungen, Parkflächen usw.). Der Parkplatznot soll durch Flachdächer gewehrt werden. Ebenso eingehend werden die Versorgungsfragen (Wasser, Abwasser, Kehricht, Energie usw.) gewürdigt, und dem Landschaftsplan ist mit Recht besondere Aufmerksamkeit geschenkt (Wald, Landwirtschaft, Schutzgebiete, Aussichtspunkte usw.). Den Hauptnachdruck legt Schraner auf die Zusammenfügung der Bauelemente zu einem «systematischen Ganzen», wobei speziell eine gute Zusammenarbeit von Behörden, Planern und Bewohnern verlangt wird, nicht zuletzt weil bei der Planrealisierung erhebliche politische und finanzielle Probleme (und Widerstände) auftreten. Daher wird einer klugen Haushaltplanung eine wichtige Position zukommen. Den Abschluss der Studie bilden Uebersichten über den Planungsablauf mit willkommenen Hinweisen auf die Querverbindungen zwischen den Beteiligten. Dank seiner Klarheit und guten Dokumentation darf das Buch das nachhaltige Interesse aller Planer, Behörden und Privaten beanspruchen. E.H.

Das Recht der Abwasserzweckverbände. Von Dr. Thomas Pfisterer, 328 Seiten, broschiert, Preis Fr. 24.—, Keller-Verlag Aarau.

In den letzten Jahren haben die Gemeinden in unserem Lande vielerorts Zweckverbände gebildet, die die Abwasser aus einem grösseren Einzugsgebiet zusammenfassen, reinigen und dann sauber ins Gewässer einleiten sollen. Diese Organisationsformen sind

Gegenstand der vorliegenden Dissertation. Ausgehend von den tatsächlichen Verhältnissen zeigt sie auf, wie sich aus dem reichlich unklaren eidgenössischen Gewässerschutzgesetz von 1955 für die ganze Schweiz die Abwasserbeseitigung als neue öffentliche Aufgabe der kantonalen und meist kommunalen Gemeinwesen ergibt und wie sachliche Bedürfnisse häufig zu einem abwassertechnischen Zusammenschluss über die Gemeindegrenzen hinweg drängen. Die Gemeinden sehen sich dann veranlasst, sich interkommunal zu organisieren. In der Regel tun sie dies, indem sie Zweckverbände gründen. Anhand reichen Materials wird dem Leser ein Ueberblick über die sachlich möglichen Organisationsformen zwischengemeindlichen Zusammenwirkens und nachher im Hauptteil einlässlich über die bedeutsamen Teilgebiete des Verbandsrechts verschafft, nämlich die Merkmale des Abwasserzweckverbandes, seine Entstehung, Statuten und Reglemente, Organisation, den Bau und Betrieb der Abwasseranlagen, den Verbandshaushalt, die Änderungen im Mitgliederbestand, die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Aufsicht und gewisse wichtige Rechtsschutzfragen. Das Verdienst der vorliegenden Arbeit ist es, dass sie die etwas wild gewachsene Praxis erstmals in einer Gesamtschau erfasst und in den Griff bekommt. Sie leistet damit einen Beitrag auf den aktuellen Gebieten des Gewässerschutz- und des Gemeinderechts, insbesondere des Rechts der interkommunalen Zusammenarbeit, das bisher hierzulande vernachlässigt wurde. Vg

Danz, Walter: Aspekte einer Raumordnung in den Alpen. Berichte zur Regionalforschung, herausgegeben von Prof. Dr. K. Ruppert, Vorstand des Wirtschaftsgeographischen Instituts der Universität München. Bd. 1. München 1970, 306 Seiten, 5 Beilagen, 18 Abbildungen. Geheftet.

Die respektable Schrift ist ein eindrucksvoller Beweis dafür, dass die «Raumordnung» in allen Alpengebieten «drängt». Sie bietet für sie aber auch bemerkenswerte Wege an, wobei der bayrische Alpenraum das Beispiel liefert. Der Herkunft — aus der Schule K. Ruppert — gemäss wird mit Recht als Grundlage für Planungsentscheide die gründliche Strukturanalyse gefordert und belegt, die mit den Problemen bekannt macht. Sie lassen sich in den Stichworten Entvölkerung, Brachlegung, Waldbeeinträchtigung (nicht zuletzt durch Ueberbesatz mit Wild), Wasserhaushaltstörungen usw. nur streiflichtartig andeuten, die aber alle unterstreichen, dass in der Tat nur eine «Gesamtordnung» (die der Begriff «Raumordnung» nicht unbedingt «deckt») zu lösen imstande sein wird. Dies bekräftigen auch die Ausführungen über bisherige und keineswegs seltene Sanierungsmassnahmen, denen voller Erfolg

durch mangelnde Koordination versagt blieb. Diese wird denn auch sicher füglich zu einem Angelpunkt der notwendigen «Integralmelioration» erhoben, welche schliesslich die in Frage gestellte «Raumordnung» (wieder) herstellen soll. In den Vordergrund werden hierbei Alpsanierungen zusammen mit Waldsanierungen in Verbindung mit eigentlichen Landschaftspflegemassnahmen (durch vorgeschlagene Pfliegertruppen, für welche 240 DM/ha geschätzt werden) sowie eine gesteigerte Erschliessung für den Fremdenverkehr gerückt, die alle wasserwirtschaftliche und lawinentechnische Investitionen (für die nächsten 30 Jahre von rund 780 Mio DM) von erheblichem Ausmass erfordern. Zu letzterer rechnet der Verfasser, abgesehen von eindringlichen Marktanalysen, die Erschliessung schneesicheren Geländes (Bahnen), wobei er drei Alternativen: Entwicklung mit Zentralitätsverlust, bei Verzicht auf grössere Investitionen, mit Beibehaltung der gegenwärtigen niederen Zentralitätsstufe bei unkoordinierten kleineren Investitionen der einzelnen Gemeinden und eine Entwicklung mit Zentralitätsgewinn bei koordinierter Planung und dem Mut zu hohen Investitionen. Er lässt keinen Zweifel darüber, welche der Alternativen die der Wohlfahrt der Bevölkerung gemässe ist. Im ganzen wie im einzelnen darf das Buch, das zugleich den positiven Wert einer «angewandten» Sozial- und Wirtschaftsgeographie erhärtet, auch den Schweizer Planern als ebenso grundlegende wie wegweisende Studie der eingehenden Lektüre empfohlen werden. W.E.

Seminar für Planungswesen der Technischen Universität Braunschweig. Bericht. Herausgeber Prof. Göderitz, Dipl.-Ing. Habekost, Prof. Jelpke, Prof. Lagershausen, Prof. Mecke, Prof. Zimmermann. Braunschweig, 1969, 166 Seiten, zahlreiche Illustrationen.

Das unter dem Generalthema «Grundlagen der Planung» durchgeführte 41. Planungsseminar der TH Braunschweig enthält sechs Beiträge: Raumordnung als Resultat politischer Partizipation (P. C. Dienel), Probleme und Entwicklungsprognosen für kleinere Regionen (P. G. Jansen), Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Geographie zu den Grundlagen der räumlichen Planung (D. Bartels), Untersuchungen zur regionalen Mobilität (K. Ganser), Probleme und Gestaltwandel des Stadtzentrums am Beispiel von Grossstädten des Mittelwestens der USA (B. Hofmeister), Stadtentwicklung und technischer Fortschritt (G. J. Stöber). Die Absicht zu zeigen, wie weit die Wissenschaft heute signifikante Aussagen über die Zusammenhänge im System Mensch-Umwelt machen kann, wird mit ihnen zweifellos positiv beantwortet. Die Abhandlungen dürfen als wertvolle Anregungen einem weiteren Planerkreis zur Lektüre empfohlen werden. W. E.